



BMVIT – IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: ivvs3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-317.502/0003-IV/ST-ALG/2013

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 31.03.2017

**Betreff: K, A 2 Süd Autobahn, Anschlussstelle Völkermarkt Mitte, Feststellungsverfahren
gem. § 24 Abs. 5 iVm § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, Feststellungsbescheid**

B e s c h e i d

Aufgrund des von der ASFINAG Bau Management GmbH als von der ASFINAG Bevollmächtigter beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingebrachten und am 07. 02. 2012 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, wie folgt:

I. Spruch

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für die Anschlussstelle Völkermarkt Mitte im Abschnitt von etwa Autobahn-km 283,08 bis Autobahn-km 284,17 der A 2 Süd Autobahn in der Stadtgemeinde Völkermarkt, durch die das übrige öffentliche Straßennetz an die A 2 Süd Autobahn angebunden wird, nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt	Maßstab
Einlage 1	Beschreibung des Vorhabens und Umweltbericht	
Einlage 5	Lageplan	1:500
Einlage 6	Längenschnitt Rampe 1	1:1.000/100
Einlage 7	Längenschnitt Rampe 2	1:1.000/100
Einlage 8	Längenschnitt Rampe 3	1:1.000/100
Einlage 9	Längenschnitt Rampe 4	1:1.000/100
Einlage 10	Längenschnitt B 82	1:1.000/100

Einlage 11	Querschnitt Rampe 1	1:1.000/100
Einlage 12	Querschnitt Rampe 2	1:1.000/100
Einlage 13	Querschnitt Rampe 3	1:1.000/100
Einlage 14	Querschnitt Rampe 4	1:1.000/100
Einlage 15	Querschnitte B 82	1:1.000/100
Einlage 16	Regelquerschnitte	01:50

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 1, 3 lit.a und Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr.4/2016,

§ 3 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995

II. Begründung

A. Zum Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 08. 02. 2012 hat die ASFINAG Bau Management GmbH als bevollmächtigte Vertreterin der ASFINAG beim ho. Bundesministerium den Antrag gestellt, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie möge gem. §§ 24 Abs. 5 in Verbindung mit 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 feststellen, dass „für das Vorhaben A 2 Süd Autobahn, Anschlussstelle Völkermarkt Mitte keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen“ sei. Dem Antrag wurden bestimmte, das Vorhaben betreffende Unterlagen und Nachweise beigegeben.

Da diese Einreichunterlagen nicht im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. § 23a ausreichend aufbereitet waren, wurde die Antragstellerin aufgefordert, ergänzende Planunterlagen und weitere gutachterlicher Nachweise vorzulegen. Nachdem auch die im April 2012 übermittelten Unterlagen nicht zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen geeignet waren, wurden der Antragstellerin im Rahmen einer bei der ho. Behörde am 21.06.2012 abgehaltenen Bürobesprechung die erforderlichen Überarbeitungen und Ergänzungen der Unterlagen zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 18.12.2012 hat dann die Projektwerberin Austauschunterlagen bzw. ergänzende Unterlagen der ho. Behörde vorgelegt, die nach Prüfung durch die dem bmvit beigegebene Amtssachverständige Frau Dipl. Ing. Elke Spindler (damals Fachabteilung IV/ST1) in ihrer Stellungnahme vom 4.2.2013 als zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ausreichend angesehen wurden. Zur Frage, ob der von der Antragstellerin gezogene

Schluss, dass der in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelte Schwellenwert nach prognostischer Einschätzung aufgrund der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung durch die gegenständliche Anschlussstelle nicht erreicht wird, zutrifft, hat die Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2013 festgehalten, dass die Prognose der Projektwerberin nachvollziehbar und plausibel ist.

Weiters hat sich die ho. Amtssachverständige mit den von der Behörde an sie gerichteten sachverhaltserheblichen Fragen auseinandergesetzt und in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 04.02.2013 zusammengefasst festgestellt, dass die im Rahmen der von der Projektwerberin vorgelegten Verkehrsuntersuchung gestellten Verkehrsprognosen und geprüften Planfälle als nachvollziehbar, schlüssig und plausibel zu bewerten sind und als Basisdaten für die luftchemische, lärmtechnische und erschütterungstechnische Untersuchung als geeignet anzusehen sind.

Ferner wurde von ihr bestätigt, dass die in diesen Gutachten für die Beurteilung der Auswirkungen betreffend die Fachbereiche Luft, Lärm und Erschütterungen herangezogenen Verkehrsstärken den in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Verkehrszahlen entsprechen und dass die prognostizierten Verkehrsstärken richtig angewandt wurden.

Hinsichtlich der in der luftchemischen Untersuchung und im lärmtechnischen Gutachten durchgeführten Emissions- und Immissionsberechnungen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen wurde die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit durch die ho. Amtssachverständige bestätigt. Auch die Methodik der Beurteilung der Auswirkungen der vorhabensbedingten Erschütterungen und die entsprechenden Schlussfolgerungen wurden als plausibel und nachvollziehbar angesehen.

Mit Schreiben des bmvit vom 21.02.2013, GZ. BMVIT-317.502/0002-IV/ST-ALG/2012, hat die

ho. Behörde den Verfahrensparteien und zwar

- der Stadtgemeinde Völkermarkt als Standortgemeinde,
- der Kärntner Landesregierung als mitwirkender Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000,
- dem Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan
- der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als mitwirkender Behörde, insbesondere als Naturschutzbehörde, als Wasserrechtsbehörde, als Forstbehörde und Straßenverkehrsbehörde,
- dem Bundesdenkmalamt und
- dem Umweltanwalt für Kärnten

als Parteien des Feststellungsverfahrens Gelegenheit gegeben, im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens bzw. ab Erhalt der Unterlagen zu äußern.

Der Kärntner Landesregierung wurde deshalb als Verfahrenspartei rechtliches Gehör gewährt, weil die in der Zwischenzeit in Kraft getretene UVP-G Novelle, BGBl. I Nr. 77/2012, die im gegenständlichen Feststellungsverfahren aufgrund des Fehlens von Übergangsregelungen anzuwenden war, die gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige Landesregierung in § 24 Abs. 7 leg. cit. ausdrücklich zu den mitwirkenden Behörden im Sinne des § 2 Abs. 1 zählt. Daher kommt auch dieser Behörde Parteistellung zu.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Projektwerberin direkt den Ämtern übergeben. Aus der mit den Übernahmevermerken der beteiligten Stellen versehenen Übernahmehliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen durch die Projektwerberin nachweislich erfolgt ist.

Vom Recht auf Gehör haben der Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5.03.2013, GZ. 08-WW-399/1/2013, das Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde mit Stellungnahme vom 19.03.2013, GZ. 41130 und die Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 08.04.2013 Gebrauch gemacht.

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und auch nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Das Bundesdenkmalamt hat mitgeteilt, dass aus seiner Sicht einer bescheidmäßigen Verneinung der UVP-Pflicht nur unter der Bedingung der Sicherstellung der Kontrolle der archäologischen Bodeneingriffe durch die Projektwerberin zugestimmt werden könne. Zu dieser Forderung des Bundesdenkmalamtes hat sich die Antragstellerin mit dem an das bmvt gerichteten E-Mail vom 28.03.2013 auseinandergesetzt.

Die nach Ablauf der Stellungnahmefrist übermittelte Äußerung der Kärntner Landesregierung, GZ. 07-A-UVP-1259/6-2013, in der das Vorliegen von bestimmten Mängeln der lärmtechnischen Untersuchung im Hinblick auf Vollständigkeit und Aktualität behauptet wird, wurde der Antragstellerin mit ho. Schreiben zur Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 29.05.2013 ist die Projektwerberin auf diese Kritikpunkte eingegangen. Seitens der Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Spindler (verehelichte Hahn) wurde zu dem Vorbringen der Kärntner Landesregierung und der dagegen replizierenden Äußerung der Antragstellerin mit Stellungnahme vom 19.06.2013 eingegangen.

Zuletzt wurde vom Amtssachverständigen des ho. Bundesministeriums, Min. Rat Dipl.-Ing. Friedrich Zotter, eine weitere Stellungnahme zu der Frage eingeholt, wann voraussichtlich mit einer Verkehrsfreigabe des verfahrensgegenständlichen Straßenbauvorhabens zu rechnen ist und welche Verkehrszahlen 5 Jahre nach der Verkehrsfreigabe abschätzbar sind.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an der Amtstafel der Standortgemeinde Völkermarkt für die Dauer von sechs Wochen. Weiters wird der Bescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bun-

desstraßen erfolgen, veröffentlicht und unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:

1. Die Anschlussstelle Völkermarkt Mitte im Gemeindegebiet von Völkermarkt soll die B 82 Seeberg Straße, welche im Bestand die A 2 mittels eines Brückenbauwerkes kreuzt, an die A 2 Süd Autobahn zwischen AB-km 283,08 und AB-km 284,17 anbinden.

2a. An die Amtssachverständige des ho. Bundesministeriums, Dipl.-Ing. Elke Hahn, wurde die Frage gestellt, woraus sich die in der Verkehrsuntersuchung prognostizierte Verkehrszahl von 5.396 KFZ/24 h für das Jahr 2019 (5 Jahre nach der geplant gewesenen Inbetriebnahme der Anschlussstelle im Jahre 2014) auf allen Anschlussstellenrampen ergibt und wie diese methodisch erhoben wurde und ob die im Rahmen der eingereichten Verkehrsuntersuchung erhobenen Verkehrszahlen nachvollziehbar und schlüssig sind. Die Stellungnahmen der Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Elke Hahn wird hier kursiv wiedergegeben:

„Die den Betrachtungen und Unterlagen zugrunde liegende Verkehrsuntersuchung wurde im Rahmen des Vorprojektes erstellt. Dafür wurden Auswertungen von Dauerzählstellen, Verkehrszählungen und Fahrzeuglenkerbefragungen herangezogen. Von der bestehenden Verkehrssituation wurde mit Hilfe von auf das Jahr 2025 hochgerechneten Quell-Ziel-Matrizen die Prognose der Verkehrsbelastungen (DTVw) erstellt. Die PKW-Nachfrage wurde mit 1,5 % pro Jahr gesteigert, für LKW wurden Steigerungsraten von 2,5 % pro Jahr angenommen. Die Verkehrsprognosen wurden anhand von Berechnungen im Bereich der Nordumfahrung Klagenfurt auf Plausibilität überprüft. Bei einem Verkehrsmodell mit einer derartigen Hochrechnung auf das Prognosejahr 2025 kann man natürlich auch Verkehrswerte für jedes beliebige andere Jahr berechnen, in diesem Falle wurden die Verkehrszahlen für 2019 verwendet, um die zu erwartende durchschnittliche Verkehrsbelastung auf allen vier Rampen in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu ermitteln. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastungen für 2025, die mit Begleitmaßnahmen einen DTV von 6.050 Kfz/24h und ohne Begleitmaßnahmen einen DTV von 5.850 Kfz/24h ergeben und unter Berücksichtigung der angenommenen Verkehrssteigerungsraten erscheint die Prognose eines DTV von 5,396 Kfz/24h aus ho. Sicht als nachvollziehbar und plausibel.

Die Verkehrsuntersuchung wurde bereits für das Vorprojekt erstellt. Dafür wurden Auswertungen von Dauerzählstellen, Verkehrszählungen und Fahrzeuglenkerbefragungen herangezogen. Von der bestehenden Verkehrssituation wurde mit Hilfe von auf das Jahr 2025 hochgerechneten Quell-Ziel-Matrizen die Prognose der Verkehrsbelastungen (DTVw) erstellt. Die PKW-Nachfrage wurde mit 1,5 % pro Jahr gesteigert, für LKW wurden Steigerungsraten von 2,5 % pro Jahr angenommen. Die Verkehrsprognosen wurden anhand von Berechnungen im Bereich der Nordumfahrung Klagenfurt auf Plausibilität überprüft. Südlich und nördlich der geplanten AST Völkermarkt Mitte soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Der dadurch voraussichtlich induzierte Verkehr wurde in den entsprechenden Planfällen mitberücksichtigt. Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten AST Völkermarkt Mitte wurde verschiedene Planfälle untersucht und verglichen:

- 2010 ohne AST Völkermarkt Mitte, ohne Gewerbegebiet (Bestand)
- 2025 ohne AST Völkermarkt Mitte, ohne Gewerbegebiet (Nullplanfall)
- 2025 ohne AST Völkermarkt Mitte, mit Gewerbegebiet (Minimalplanfall)
- 2025 mit AST Völkermarkt Mitte, mit Gewerbegebiet (Maximalplanfall)

Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden für alle Planfälle DTV_{6Mon} (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke der sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres) berechnet und jeweils der Maximalplanfall mit dem Nullplanfall verglichen. Obwohl das Gewerbegebiet ein von der geplanten Anschlussstelle getrenntes und eigenständiges Projekt ist, ist damit sichergestellt, dass die maximal möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden.

Die ermittelten Verkehrsprognosen und Planfälle sind nachvollziehbar, schlüssig und plausibel. Sie stellen somit eine geeignete Grundlage für die Betrachtung der Auswirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen dar.“

2b. Auf Grundlage der von der Projektwerberin durchgeführten Verkehrsuntersuchung wurde von dem Amtssachverständigen des ho. Bundesministeriums, Herrn Ministerialrat Dipl.-Ing. Friedrich Zotter, eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 6594 KFZ auf allen Rampen für das nunmehr maßgebliche Jahr 2030 - also 5 Jahre nach der nunmehr vorgesehenen Inbetriebnahme der Anschlussstelle im Jahre 2025 – gutachterlich festgestellt. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 21. 03. 2017 wird wie folgt kursiv wiedergegeben:

Auf Seite 5 der Einlage 1 „Beschreibung des Vorhabens und Umweltbericht“ wird für das Jahr 2019 eine prognostizierte Verkehrsbelastung auf allen 4 Rampen von 5.396 Kfz angegeben. Die Einlage wurde 2012 erstellt. Wie dem zwischenzeitlich aktualisierten und ho. vorliegenden Projektdatenblatt der ASFINAG vom 8.3.2017 zur Anschlussstelle Völkermarkt zu entnehmen ist, ist eine Verkehrsfreigabe nunmehr erst im Jahr 2025 vorgesehen.

*Zum Prognosejahr 2025 findet sich in Abbildung 2-8 der gegenständlichen Einlage auf Seite 16 die Angabe von insgesamt 6050 Kfz auf allen Rampen für den **Maximalplanfall** (4640 PKW und 1410 LKW). Die jährliche Verkehrssteigerung wird auf Seite 8 der Einlage 1 mit 1,5% für PKW und 2,5% für LKW angegeben.*

*Rechnet man die 4640 PKW mit einer jährlichen Steigerung von 1,5% auf das Jahr 2030 hoch (5 Jahre nach Verkehrsfreigabe), so ergibt sich ein Wert von 4999 PKW. Für LKW ergibt sich mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% für das Jahr 2030 ein Wert von 1595 LKW. Zusammen beträgt damit die prognostizierte Verkehrsbelastung auf allen Rampen zusammen **fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe 6594 Kfz.** (deutlich unter 8000 Kfz).*

Selbst wenn man sowohl PKW als auch LKW mit einer jährlichen Verkehrssteigerung von 2,5% berücksichtigen würde, ergäbe sich für das Jahr 2030 ein Wert von 6845 Kfz, welcher immer noch deutlich unter 8000 Kfz liegen würde.

3. Die dem Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) entnommene und die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 darstellende Karte (Umweltbericht Pkt. 3.2. Abbildung 3-1) zeigt, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder Europaschutzgebiete noch Naturschutz-, und Landschaftschutzgebiete noch sonstige räumlich abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes, die durch Bescheid oder Verordnung ausgewiesen sind, physisch berührt werden. Die Übereinstimmung der grafischen Darstellung mit der Rechtslage zum Antragszeitpunkt wurde seitens der Naturschutzbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz) mit E-Mail vom 13.01.2012 an die Projektwerberin bestätigt. Auch wurde von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als Naturschutzbehörde auf Befragen durch die ho. Behörde kein Bannwald bekanntgegeben, der durch das Vorhaben tangiert wird.

Weiters ergibt sich für die Behörde aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 94/2008, welche in dieser Fassung zum Antragszeitpunkt in Geltung stand, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt.

Es werden somit keine besonderen Schutzgebiete der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 durch die Anschlussstelle physisch berührt.

4. Da das Vorhaben zur Gänze unterhalb der Kampfzone des Waldes liegt, berührt das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B (Alpinregion) des Anhanges 2 des UVP-G 2000.

5. In der von der Projektwerberin vorgelegten kartographischen Darstellung im Umweltbericht (Pkt. 3.2. Abbildung 3-2), die dem Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) entnommen wurde, ist ersichtlich, dass das Projekt keine Wasserschutz- und Schongebiete (Kategorie C des Anhanges 2) berührt. Dies wurde mit dem im Umweltbericht enthaltenen Schreiben der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8, Wasserwirtschaft, Sachgebiet Wasserwirtschaftliche Planung) vom 12.01.2012 bestätigt. Auch im Rahmen des erfolgten Parteiengehörs wurden seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans keine Bedenken gegen die im Umweltbericht enthaltenen kartographischen Darstellungen dieser schutzwürdigen Gebiete vorgebracht. Die Anschlussstelle berührt somit keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C des Anhanges 2 des UVP-G 2000 (Wasserschutz- und Schongebiete).

6. Das Projektgebiet berührt auch nicht ein belastetes Gebiet – Luft (Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000) im Sinne der zum Antragszeitpunkt in Geltung gestandenen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, da das Gebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt nicht zu den im § 1 Z 2 im Bundesland Kärnten normierten belasteten Gemeindegebieten zählt.

7. Dass das Vorhaben ein Siedlungsgebiet (Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000) berührt, geht aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, der aus dem Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) stammt, hervor, da innerhalb eines Umkreises von 300m um die geplante Anschlussstelle Grundflächen der Widmung „Dorfgebiet“ vorhanden sind. Die Widmung „Dorfgebiet“

im Sinne des § 3 Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995- K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, als spezielle Art der Widmung „Bauland“ im 300m – Umkreis um die gegenständliche Anschlussstelle hat somit die physische Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 zur Folge. Die Übereinstimmung der ausgewiesenen Widmungen mit der Rechtslage zum Antragszeitpunkt wurde von der Gemeinde Völkermarkt mit E-Mail vom 13.01.2012 an die Projektwerberin bestätigt. Die Wohnobjekte Niedertrixen Nr. 9, 10 und 11 sind Einzelbauten.

C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die eingereichten Unterlagen und durch die von der Projektwerberin der Behörde vorgelegten Nachweise und zwar:

- a) durch den im Umweltbericht enthaltenen Lageplan (Pkt. 3.2. Abbildung 3-1), der die besonderen Schutzgebiete (Kategorie A) im Vorhabensbereich darstellt und dem Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) entnommen wurde und aus dem sich ergibt, dass kein solches Schutzgebiet durch das Vorhaben physisch berührt wird, sowie durch die Bestätigung seitens der Naturschutzbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz) mit E-Mail vom 13.01.2012 an die Projektwerberin, dass diese grafische Darstellung mit der Rechtslage zum Antragszeitpunkt übereinstimmt;
- b) durch den im Umweltbericht enthaltenen, aus dem KAGIS stammenden Lageplan (Pkt. 3.2. Abbildung 3-2), aus dem hervorgeht, dass kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) durch die Anschlussstelle physisch berührt wird, sowie durch die im Umweltbericht enthaltene Bestätigung der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8, Wasserwirtschaft, Sachgebiet Wasserwirtschaftliche Planung) vom 12.01.2012 hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Darstellung mit der geltenden Rechtslage;
- c) durch den von der Antragstellerin vorgelegten Auszug aus dem Flächenwidmungsplan des KAGIS, der innerhalb eines Umkreises von 300m um die geplante Anschlussstelle Grundflächen der Widmung „Dorfgebiet“ ausweist und der von der Gemeinde Völkermarkt mit E-Mail vom 13.01.2012 an die Projektwerberin als mit der Rechtslage übereinstimmend beurteilt wurde;
- d) durch die Stellungnahmen des Landeshauptmannes von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 05.03.2013, des Bundesdenkmalamtes als mitwirkende Behörde vom 19.03.2013 und des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 08.04.2013.

Weiters sind für die erkennende Behörde die gutachterlichen Feststellungen der Amtssachverständigen Dipl. Ing. Elke Spindler (verehelichte Hahn) plausibel und nachvollziehbar, dass die im Rahmen der Vorprojektserstellung durchgeführte Verkehrsuntersuchung nachvollziehbar und plausibel ist (siehe unter B 2a.).

Die seitens der Behörde eingeholte ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen Min. Rat Dipl.-Ing. Zotter vom 21. 03. 2017 (siehe unter B 2b.) ist ebenfalls plausibel und nachvollziehbar.

Die Behörde geht auch davon aus, dass die Ermittlungsergebnisse ausreichend schlüssig sind.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung

a. rechtliche Grundlagen:

§ 23a Abs. 2 Z 1 und 3 lit.a ,

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 UVP-G 2000

§ 23a Abs. 2 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr.4/2016 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a.

.....

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;

2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

- a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
- b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenbauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,
- c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
- d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
- h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
- i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 4/2016 lautet:

„Verfahren, Behörde

§ 24.

.....

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

.....

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2

oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind.

.....“

In **Anhang 2 des UVP-G 2000** werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; be-

		<i>stimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark *1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

**1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

§ 3 Abs. 3, erster und zweiter Satz Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, lautet:

„§ 3

Bauland

.....

(3) Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete zu gliedern. Als Baugebiete kommen in Betracht: Dorfgebiete, Wohngebiete, Kurgebiete, Gewerbegebiete, Geschäftsgebiete, Industriegebiete und Sondergebiete.....“

b. Beurteilung der Rechtsfragen:

1. Zur Rechtslage

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens am 07.02.2012 durch die ASFINAG Bau Management GmbH ist das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011 in Geltung gestanden.

Zwischenzeitlich wurde das UVP-G 2000 mit BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 14/2014 und zuletzt mit BGBl. I Nr. 4/2016 novelliert.

Als wesentliche verfahrensrelevante Neuerungen im UVP-G 2000, betreffend das Feststellungsverfahren, ist das mit der UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 den anerkannten Umweltorganisationen in § 5a eingeräumte Beschwerderecht gegen einen negativen Feststellungsbescheid an den Verwaltungsgerichtshof hervorzuheben. Entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde mit der UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 95/2013 dieser Rechtsmittelzug in § 5a geändert und für anerkannte Umweltorganisationen der Rechtsmittelzug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet. Mit der jüngsten UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 wurde die Bestimmung des § 5a dahingehend erweitert, dass auch Nachbarn den die UVP-Pflicht eines Bundesstraßenbauvorhabens verneinenden Feststellungsbescheid beim Bundesverwaltungsgericht bekämpfen können. Da hinsichtlich des Inkrafttretens der novellierten Regelungen der §§ 5 und 5a keine Übergangsregelungen im UVP-G 2000 getroffen wurden, sind diese Bestimmungen auch auf das gegenständliche, vor der UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitete Feststellungsverfahren anzuwenden.

Weiters wurde mit dieser letzten UVP-G Novelle auch die Ausnahmebestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 erweitert. **Erfüllt ein Vorhaben einen der in dieser Bestimmung definierten Ausnahmetatbestände, so stellt das Vorhaben keine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße dar und bedarf daher keiner Einzelfallprüfung.** Hinzugekommen ist als neuer Ausnahmetatbestand in **§ 23a Abs. 2 Z 3 lit.a UVP-G 2000 der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren.**

Mangels einer Übergangsbestimmung für laufende, aber noch nicht durch Bescheid abgeschlossene Verfahren sind auch die neuen Bestimmungen der UVP-G Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 **auf das gegenständliche Verfahren anzuwenden.**

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-

Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), welcher – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH nachgewiesen.

3. Zur UVP- Pflicht:

3.1 Die gegenständliche Anschlussstelle ist nicht als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren, da entsprechend dem Ergebnis der Berechnung der Verkehrsstärken keine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 8000 KFZ auf den Rampen der gegenständlichen Anschlussstelle in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist. Die zu erwartende Verkehrsbelastung des Vorhabens aufgrund von Prognosedaten, die sich auf den normierten Zeitraum von fünf Jahren ab Realisierung des Vorhabens beziehen, wurde für das Prognosejahr 2030 – das Vorhaben soll 2025 errichtet werden – mit 6594 KFZ DTV berechnet, also deutlich unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 8000 KFZ.

3.2 Da der gesetzliche Schwellenwert nicht erreicht wird, war zu prüfen, ob das gegenständliche Bauvorhaben aus anderen Gründen (§ 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000) der UVP-Pflicht unterliegt.

3.3 Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen sind nach obiger Bestimmung nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete dieser genannten Kategorien nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind (§ 24 Abs. 6 UVP-G).

3.4 Die von der Behörde geführten Ermittlungen ergaben, dass durch das gegenständliche Ausbauvorhaben unter Berücksichtigung der Rechtslage zum Antragszeitpunkt nur ein schutzwürdiges Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt wird. Als Siedlungsgebiet im Sinne der vorgenannten Kategorie E wird der Bereich definiert, der im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegt und in dem sich Grundstücke mit den in Z 1 und Z 2 der Kategorie E genannten Widmungen befinden. Eine dieser das Siedlungsgebiet ausweisenden Widmungsarten ist Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, wobei reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten ausgenommen sind. Aus dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Völkermarkt zum Antragszeitpunkt ergibt sich, dass im maßgeblichen 300 m – Bereich um die neue Anschlussstelle Grundstücke mit der Widmung „Dorfgebiet“ vorhanden sind. Die Widmung „Dorfgebiet“ gemäß § 3 Abs. 3 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zählt neben anderen in dieser Bestimmung genannten Gebieten zur Widmungsart „Bauland“.

3.5 Das verfahrensgegenständliche Vorhaben erfüllt den in § 23a Abs. 2 Z 3 lit.a UVP-G 2000 definierten Ausnahmetatbestand (Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren). Die übrigen Schutzgebiete werden nicht berührt. Daher bedarf das vorliegende Bauvorhaben keiner Einzelfallprüfung und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

III. Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmvit.gv.at (Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße>> Autobahnen/Schnellstraße>> Projekte und Trassenfestlegungsverfahren A 2 Süd Autobahn>> Trassenfestlegungsverfahren>>Anschlussstelle Völkermarkt Mitte).

H i n w e i s

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Ergeht an:

1. die ASFINAG Bau Management GmbH
in Vertretung der ASFINAG
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

unter Beischluß einer Projektmappe

2. die Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1
9100 Völkermarkt
als Standortgemeinde

3. den Landeshauptmann von Kärnten
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Wasserwirtschaft
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee

4. die Kärntner Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

5. die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
als mitwirkende Behörde, insbesondere als Naturschutzbehörde
als Wasserrechtsbehörde, als Forstbehörde und als Straßenverkehrsbehörde
Spanheimergasse 2
9100 Völkermarkt

6. das Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat für Kärnten
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

7. den Umweltanwalt für Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz- und Nationalparkrecht
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Zur Kenntnis an:

1. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
per Adresse Umweltbundesamt GmbH Spittelauer Lände 5
1090 Wien

2. die ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1010 Wien

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Christine Rose

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Kurt Nemeč

Tel.: + 43 (1) 711 62 65 5341

Fax: + 43 (1) 71162 65 5065

E-Mail: kurt.nemec@bmvit.gv.at